Normative für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

Die Normierung muß unter Zugrundelegung minimaler Kosten, optimaler Lebensdauer und geringster Störanfälligkeit der Erzeugnisse sowie hohem Niveau der Garantielfeistungen und des technischen Kundendienstes erfolgen. Als Bezugsgröße gelten unter den Bedingungen der weiteren Spezialisierung der Produktion grundsätzlich die Vera rbei tungskosten.

Normative für VVB-Umlage

Die Normierung muß ein unbegründetes Ansteigen der VVB-Umlage verhindern, zur konsequenten Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den wissenschaftlich-technischen Zentren führen und die Rationalisierung der Leitungsprozesse aktiv unterstützen.

2. Veränderung und Weiterentwicklung der Normative für Gemeinkosten

Die Normative sind im Prinzip zu befristen. Die Etappen der planmäßigen Überarbeitung und Neufestsetzung der Normative sind bei der erstmaligen Bestätigung festzulegen.

In der weiteren Arbeit auf dem Gebiet der Gemeinkosten kommt es darauf an, eine Reihe betrieblicher Normative in überbetriebliche bzw. Industriezweignormative und Industriezweignormative in Bereichsnormative zu überführen, um die Wirksamkeit der Normative als Mittel zur kontinuierlichen Senkung der Gemeinkosten voll auszunutzen. Durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe sind hierfür kontrollfähige Maßnahmepläne für die Ausarbeitung und Einführung solcher Normative festzulegen.

3. Grundsätze für die Bestätigung neuer Gemcinkostenzuschlagssätze (Kalkulationselemcntc) für Planungs- und Preisbildungszwecke

Die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke haben bei der Neubestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen für Planungs- und Preisbildungszwecke künftig davon auszugehen, daß sich der Anteil der normierten Gemeinkosten an den gesamten Gemeinkosten ständig erhöht.

Die Betriebe haben bei Anträgen auf Bestätigung neuer Gemeinkostenzuschlagssätze über den Stand, die Bildung, Anwendung und Weiterentwicklung von Normativen für Gemeinkosten und die erzielten Gemeinkostensenkungen Rechenschaft abzulegen.

Um zu verhindern, daß die Preise steigen, dürfen höhere Gemeinkostenzuschlagssätze nur dann bestätigt werden, wenn die Gesamtselbstkosten der wichtigsten Haupterzeugnisse sinken.

Erhalten die Betriebe neue Produktionsaufgaben, die mit wesentlichen technischen, und technologisehen Veränderungen (Umprofilierung) verbunden sind, muß die Neubestätigung der Gemeinkostenzuschlagssätze unter Beachtung der Höhe der Gemeinkosten von Betrieben mit vergleichbaren Produktionsaufgaben erfolgen.

Die WB und Wirtschaftsräte der Bezirke sind verpflichtet, Gemeinkostenzuschlagssätze neu festzusetzen, wenn durch Kontrolle (z. B. der Staats- und Wirtschaftsorgane, der gesellschaftlichen Organe, der Abnehmer) festgestellt wird, daß die Betriebe Normative anwenden, die nicht auf die Senkung der Gemeinkosten wirken. Dabei muß von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß die Betriebe, die der Gesellschaft einen hohen Nutzen bringen, materielle Vorteile haben.

Beschluß über die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages an Handwerker

vom 7. September 1967

Für die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages gemäß Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages (GBl. I S. 437) an Handwerker wird folgendes beschlossen:

1. Selbständigen Handwerkern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) die Handwerksteuer A entrichteten und gemäß § 1 Abs. 2 Buchst, a der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages Anspruch auf Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages hatten, wird der staatliche Kinderzuschlag in Höhe von monatlich 15 MDN je Kind ohne Einkommensbegrenzung weiter gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Der staatliche Kinderzuschlag ist auch für die Kinder der in Ziff. 1 genannten Handwerker zu gewähren, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (1. April 1966) geboren wurden.

3. Selbständigen Handwerkern, auf die die Bestimmung der Ziff. 1 nicht zutrifft, wird der staatliche Kinderzuschlag entsprechend § 1 Abs. 2 Buchst, b der Verordnung vom 28. Mai 1958 über die Zahlung eines staatlichen Kinderzuschlages in Höhe von monatlich 15 MDN je Kind gewährt, wenn ihr Jahresbruttoeinkommen 10 000 MDN nicht übersteigt.

Berlin, den 7. September 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Gesundheitswesen
Sei rin